



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015)

1. Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er begrüßt es sehr, dass sich das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit der Qualität gerichtlicher Gutachten und der Auswahl von Sachverständigen durch die Gerichte – insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren – beschäftigt und dazu einen Referentenentwurf vorlegt hat.

In der Praxis sind gravierende Mängel bei Gutachten erschreckend verbreitet. So erfüllte laut einer für vier Amtsgerichte repräsentativen Untersuchung nur eine Minderheit der Gutachten die fachlich geforderten Qualitätsstandards.¹

Die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur fachlichen Kompetenz von Sachverständigen reichen nach Ansicht des VAMV jedoch nicht aus, die Qualität von familiengerichtlichen Gutachten ausreichend abzusichern. Zusätzlich vermisst der VAMV die rechtsverbindliche Sicherstellung von Qualitätskriterien bezüglich der Anforderungen an die Inhalte des Gutachtens. Aus Sicht des Verbandes reicht es dafür nicht aus, dass der Gesetzgeber in der Begründung darauf verweist, dass die Qualität der Gutachten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbessert werden soll.² Vielmehr sollten solche Anforderungen beizeiten mit den Berufsverbänden erarbeitet, formuliert und in das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts mit aufgenommen werden, da sich der Entwurf ansonsten mit „flankierenden Maßnahmen“³ begnügt, ohne das eigentliche Problem der Anforderungen an die Qualität und Inhalte von Gutachten gelöst zu haben.

Ein psychologisches Sachverständigengutachten ist eine wissenschaftliche Leistung, die den entsprechenden Gütekriterien von Validität, Reliabilität, Objektivität und Replizierbarkeit ent-

¹ Vgl. Salewski, Christel/Stürmer, Stefan (2014): Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, Fernuniversität Hagen, S.2 und 30

² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015) S.4

³ a.a.O.

sprechen muss.⁴ Was genau Sachverständige untersuchen und zu welchen Schlussfolgerungen sie kommen, hängt nicht zuletzt von der Fragestellung des Auftraggebers ab. Die gerichtliche Fragestellung ist wegweisend für das diagnostische Vorgehen der Sachverständigen. Die Qualität des Gutachtens hängt deshalb nicht nur von der Qualifikation der Sachverständigen und der Erstellung nach fachlichen Standards, sondern auch von der Qualifikation der Familienrichter/innen ab. Ein entsprechendes Fachwissen ist die Voraussetzung für die Formulierung sinnvoller Fragen und für das Setzen geeigneter Fristen. Für die Begutachtung einer vierköpfigen Familie mit der Frage einer kindeswohl dienlichen Umgangsregelung veranschlagen Fachleute z.B. 20-30 Arbeitsstunden, die sich günstigenfalls über zwei bis drei Monate erstrecken. Erstgespräche, Explorationsgespräche mit den Eltern, mit den Kindern, Beobachtungen des Verhaltens und der Interaktionen der Kinder mit beiden Elternteilen sind dabei nur einige der notwendigen Arbeitsschritte.⁵ Für qualitativ hochwertige Arbeit muss auch die entsprechende Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs nimmt der VAMV wie folgt Stellung:

2. Zu Art.1

Zu Nummer 1: Änderung von § 404 ZPO

Der VAMV begrüßt es, dass künftig die Parteien so frühzeitig angehört werden sollen, dass ihre Bedenken bezüglich der Person oder Qualifikation eines/einer Sachverständigen in die Tatsachengrundlage des Gerichts für die Auswahl des/der Sachverständigen einfließen können und ihre Mitbestimmungsrechte bei der Auswahl des/der Sachverständigen dadurch gestärkt werden. Allerdings formuliert der Gesetzesentwurf, dass das Gericht an das Votum der Parteien nicht gebunden ist. Hier sollte den Parteien zumindest ein einmaliges begründetes Vetorecht zur Ablehnung eines/einer Sachverständigen eingeräumt werden, an das das Gericht auch gebunden sein sollte. Zusätzlich regt der VAMV an, über die Einrichtung einer unabhängigen Stelle bei Gericht nachzudenken, bei der im Falle von Zweifeln an der Güte des Gutachtens sowohl Parteien, als auch Anwälte/innen oder Richter/innen die Überprüfung der Fachlichkeit eines Gutachtens beantragen könnten. Dies alles würde die Akzeptanz der Parteien für eine Entscheidung des Gerichts, die auf das Gutachten gestützt wird, erhöhen.

Zu Nummer 2 und 3: Änderung von § 407 a und § 411 ZPO

Der VAMV hält es für sehr sinnvoll, künftig für jedes schriftliche Gutachten eine Frist zu setzen und den Sachverständigen/die Sachverständige dazu zu verpflichten, zu prüfen, ob er/sie das Gutachten fristgemäß ausführen kann und ob ihm/ihr selbst Gründe bekannt sind, die an seiner/ihrer Neutralität zweifeln lassen könnten. Der VAMV unterstützt das Ziel, auf die möglichst zügige Erstellung von Sachverständigengutachten hinzuwirken und begrüßt es grundsätzlich auch, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Gerichte für alle bereits beauftragten Gutachten unverzüglich eine Frist setzen müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist.⁶

⁴ Vgl. Castellanos, Helen/Hertkorn, Christiane (2014): Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht, Baden-Baden, S.11

⁵ Vgl. a.a.O. S.12-14.

⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-

Dabei muss jedoch im Blick behalten werden, dass die Qualität der Gutachten unter dem Druck von obligatorischer Fristsetzung und einer Ordnungsgeldandrohung von bis zu 5000 Euro (!) bei Nichteinhaltung der Frist nicht leiden darf. Deshalb ist es **zeitgleich** erforderlich, auch rechtsverbindlich Qualitätskriterien bezüglich der Anforderungen an die Inhalte des Gutachtens festzulegen. Dies lässt der vorliegende Entwurf vermissen.

3. Zu Art. 2

Zu Nummer 1 und Nummer 2: Änderung von § 145 FamFG

Der Entwurf sieht eine mit dem Sachverständigenrecht nicht in Zusammenhang stehende Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren in § 145 FamFG vor. Diese Änderung wurde bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beabsichtigt, aber vom Bundestag zurückgestellt.

Der VAMV schließt sich der Stellungnahme Nr. 29 der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom Juli 2014 an, in der diese die vorgesehene Änderung wie folgt kritisiert: Durch die Änderung würde der Schutzzweck des Gesetzes erheblich ausgehöhlt und den Eheleuten, deren Versorgungsausgleich nachträglich durch eine Beschwerde des Versorgungsträgers nicht rechtskräftig wird, die Möglichkeit genommen werden, durch Einlegung einer Anschlussbeschwerde auch die Rechtskraft der Ehescheidung zu verhindern. Dies kann dann sehr nachteilig sein, wenn aufgrund der Gesamtregelung der Ehescheidungsfolgen und den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs eine Regelung des nachehelichen Unterhalts unterblieben ist oder sogar wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet wurde, weil aufgrund der Berechnungen des Gerichts mit der Absicherung des bedürftigen Ehegatten durch den Versorgungsausgleich gerechnet wurde. Bewahrheiten sich diese Annahmen nicht, weil - u.U. mit erheblicher Verspätung - Rechtsmittel gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung eingelegt werden kann, ist es für das Zurückgreifen auf einen Anspruch auf Trennungsunterhalt notwendig, den Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses ebenfalls verhindern zu können. Diese Möglichkeit würde den Ehegatten durch die vorgesehene Änderung des § 145 FamFG genommen.⁷

Zu Nummer 3: Änderung von § 163 FamFG

Die Fassung von § 163 Abs. 1 FamFG-E erscheint dem VAMV nicht ausreichend. Angesichts der Tragweite von familiengerichtlichen Gutachten, die oftmals wesentlich zur Entscheidungsfindung in familiengerichtlichen Verfahren beitragen und damit das Leben der betroffenen Familien und insbesondere der betroffenen Kinder maßgeblich beeinflussen,

willigen Gerichtsbarkeit (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015) S.10

⁷ Vgl. Stellungnahme Nr.29 der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom Juli 2014 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit S.2 und 3 - <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juli/stellungnahme-der-brak-2014-29.pdf>

müssen hier, wenn der Kreis der beruflichen Qualifikationen so weit gefasst wird, wie es der Entwurf vorsieht, ergänzend weitere Qualifikationsansprüche normiert werden.

Der VAMV befürwortet, hier die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie „Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung“⁸ ernst zu nehmen und umzusetzen, wonach Sachverständige mit einer Zusatzqualifikation als Rechtspsycholog/innen im Schnitt qualitativ bessere Gutachten verfassen. Eine solche oder vergleichbare Zusatzqualifikation sollte deshalb nach Ansicht des VAMV im Rahmen des § 163 Abs.1 FamFG zusätzlich zu den Berufsqualifikationen verlangt werden und damit Voraussetzung für die Erstellung eines Gutachtens im Familienverfahren sein.

Überdies empfiehlt der VAMV, die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“- Vorschrift noch einmal zu überdenken, da diese ein Einfallstor für die Weiterführung der Bestellung von nicht ausreichend qualifizierten Sachverständigen sein kann.

Der VAMV begrüßt es, dass das Gericht seine Auswahlentscheidung für einen Sachverständigen gemäß § 163 Abs.1 Satz 2 FamFG künftig schriftlich zu begründen hat. Dadurch können Parteien und Anwälte/innen besser über die Einhaltung der grundsätzlichen Qualifikationsanforderungen und auch über besondere Qualifikationen des Gutachters/der Gutachterin in Fällen, die spezielle Kenntnisse erfordern (z.B. Feststellung von Traumata oder von pädophilen Neigungen o.ä.) unterrichtet werden.

4. Qualifikation und Fortbildung der Familienrichter/innen

In der Studie wird auch die Erwartungshaltung der Auftrag gebenden Gerichte problematisiert, die nicht notwendigerweise mit den fachlichen Standards in Einklang stehen und denen die Sachverständigen als Selbstständige, die auf Aufträge angewiesen sind, deshalb entsprechen. Genau diese Situation sollte durch gesetzliche Vorgaben vermieden werden.

Es ist deshalb aus Sicht des VAMV dringend geboten, die Richter und Richterinnen an den Familiengerichten so zu qualifizieren, dass sie fachlich angemessene Gutachten einfordern, praxisgerechte Fristen setzen sowie mangelhafte Gutachten erkennen können. Insgesamt muss nach Ansicht des VAMV sichergestellt werden, dass Richter/innen an Familiengerichten interdisziplinäres Fachwissen erwerben, insbesondere psychologische und pädagogische Grundkenntnisse sowie Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme und sexuellen Missbrauch. Auch sollten sie dazu verpflichtet werden, sich durch regelmäßige Fortbildungen in diesen Bereichen auf dem Stand der Wissenschaft zu halten.

Es darf den Gerichten nach Ansicht des Verbandes nicht weiterhin zugemutet werden, ohne durch entsprechende Qualifikation vorbereitet zu sein, aus einer größeren Zahl von Berufsgruppen geeignete Sachverständige auszuwählen, Fristen zu setzen und die Gutachtenerstellung zu überwachen. Zwar wird dies erfahrenen Richter/innen oder solchen, die sich freiwillig weitergebildet haben, möglicherweise gelingen. Insbesondere für Berufsanfänger/innen oder Dezernatwechsler/innen ist dies jedoch nicht zumutbar.

⁸ Vgl. Salewski, Christel/Stürmer, Stefan (2014): Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, Fernuniversität Hagen, S.27-32

5. Fazit

Der VAMV begrüßt das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der die Mitbestimmungsrechte der Parteien bei der Auswahl der Sachverständigen stärkt, auf eine zügigere Gutachtenerstellung hinwirkt und insgesamt zu einer höheren Gutachtenqualität führen soll. Insgesamt beurteilt der VAMV den Entwurf allerdings als zu schwach, um wirkliche Änderungen herbeizuführen. Durch die einseitige Verstärkung des Drucks auf die Sachverständigen in Folge von Fristsetzung, Überwachung durch das Gericht und Androhung von Ordnungsgeld bei Fristversäumnis besteht die Gefahr, dass die Qualität der Gutachten, die auf der anderen Seite nicht ausreichend gesetzlich vorgeschrieben und abgesichert wird, noch weiter sinkt.

Um dies zu vermeiden, fordert der VAMV, Anforderungen an fachliche Standards und Qualitätskriterien für die Inhalte von Gutachten zeitgleich mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts durch rechtsverbindliche Verweisung auf entsprechende, in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden erarbeitete Qualitätsstandards für Gutachten gesetzlich festzulegen und als Sachverständige nur Gutachter/innen zuzulassen, die neben den im Referentenentwurf aufgeführten beruflichen Qualifikationen eine Weiterbildung zum zertifizierten Rechtspsychologen/zur zertifizierten Rechtspsychologin oder eine vergleichbare Weiterbildung besitzen. Zugleich muss die Ausbildung von Familienrichter/innen insoweit obligatorisch enthalten, dass diese zur Auswahl geeigneter Sachverständiger, zur Formulierung sinnvoller Beweisfragen, zur eigenständigen Bewertung der Gesamtsituation und der Fachlichkeit des Gutachtens und last but not least zum Setzen angemessener Fristen und ihrer Überwachung befähigt werden.

Zusätzlich ist es gerade in familienrechtlichen Verfahren aus Sicht des VAMV unabdingbar, dass sowohl Sachverständige als auch Richter/innen Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme besitzen, die sie befähigen, Sachverhalte mit häuslicher Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch zu erkennen und richtig einzuschätzen. Auch dies sollte durch gesetzliche Anforderungen sichergestellt werden.

*Berlin, 22.07.2015
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de